

SCHEIDUNG UND HAUSVERKAUF MIT MEHRWERT – KEHRTWENDE DES BUNDESGERICHTS!

In zwei Bundesgerichtsentscheiden aus dem Jahre 2012 hatte das oberste Gericht festgehalten, dass Mehrwerte auf Liegenschaften im Falle einer Scheidung nach den Miteigentumsanteilen (oder bei Gesamteigentum je zur Hälfte) zuzuteilen seien. Diese Teilung wurde damit gerechtfertigt, weil die Ehegatten eine einfache Gesellschaft darstellen. Dabei wurde nicht darauf geachtet, welcher Ehegatte welchen Anteil an der Liegenschaft finanziert hatte.

Mit diesen damaligen Urteilen hebelte das Bundesgericht letztlich Art. ZGB 206 aus, welcher folgendes festhält:

Art. 206

2. Mehrwertanteil des Ehegatten

¹ Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet; ist dagegen ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag.

² Ist einer dieser Vermögensgegenstände vorher veräussert worden, so berechnet sich die Forderung nach dem bei der Veräusserung erzielten Erlös und wird sofort fällig.

³ Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern.

In den erwähnten Urteilen wurden die Mehrwerte somit nicht nach den güterrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt, was wiederholt kritisiert worden ist.

Neues Bundesgerichtsurteil vom 20.11.2014

Mit dem neuen Bundesgerichtsurteil, welches Mitte Februar 2015 publik wurde, macht das oberste Gericht im Land eine Kehrtwende.

In einem Scheidungsfall, welcher bereits durch das kantonale Gericht Genf behandelt worden ist, wendet nun das Bundesgericht – wieder – die Grundsätze des Güterrechts an. Anders gesagt, das Güterrecht geht bei der Frage der Mehrwertzuteilung vor.

Im erwähnten Scheidungsfall hatten die Ehegatten im Jahre 2001 eine Liegenschaft im Miteigentum (je zur Hälfte) erworben. Den damaligen Kaufpreis von CHF 687'000 finanzierten die Ehegatten wie folgt:

- Anteil Ehemann (Eigengut) CHF 182'000.
- Der Rest wurde mit Hypotheken finanziert

- Die Ehegattin leistete keine Zahlungen

Zum Zeitpunkt des Gerichtsurteils war der Verkaufspreis noch nicht bekannt. Das Scheidungsgericht hatte verfügt, dass die Liegenschaft zu verkaufen sei, damit die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen kann.

Das Bundesgericht hat nun in seinem Urteil festgehalten, dass dem Ehemann nicht nur seine Investition über CHF 182'000 zustehen, sondern auch ein Anteil am erzielten Mehrwert.

Auswirkungen durch die Praxisänderung

Wie wirkt sich nun diese Praxisänderung aus? Das folgende Zahlenbeispiel soll dies aufzeigen - Annahme, die Liegenschaft wird zu einem Preis von CHF 1 Mio verkauft:

Bundesgerichtspraxis alt:

- Ehemann nimmt sein Eigengut von CHF 182'000 zurück
- Hypothekendarlehen über CHF 505'000
- Mehrwert über CHF 313'000 wird hälftig auf die Ehegatten zugeteilt.

Fazit: Der Ehemann erhält CHF 338'500 (182000+156500); die Ehefrau erhält CHF 156'500.

Bundesgerichtspraxis neu:

- Ehemann erhält sein Eigengut inkl. Mehrwertanteil von CHF 264'920
(182'000 / 687'000 * 1'000'000)
- Hypothekendarlehen über CHF 505'000
- Rest über CHF 230'080 wird hälftig auf die Ehegatten zugeteilt.

Fazit: Der Ehemann erhält CHF 379'960 (264920+115040); die Ehefrau erhält CHF 115'040.

Die Mehrwertzuteilung erfolgt nur dann nach Gesetz – und damit neuer Bundesgerichtspraxis-, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Lehre lohnt sich nicht... Irrtum!

Im Januar 2015 behauptete der Schweizerische Gewerkschaftsbund, dass sich die Lehre finanziell nicht lohne. Diese Behauptung ist aber wohl nicht mehr als politische Polemik. Einerseits erreichen Lehrabgänger höhere Löhne als Personen ohne Bildungsabschluss.

Vor allem aber erzielen Berufsabgänger, die sich weiterbilden deutlich höhere Löhne. Schätzungen gehen davon aus, dass sich rund die Hälfte der Lernenden höher qualifizieren. Die Bildungsrenditen der höheren Bildung (Tertiär A und B) sind in der Schweiz erwiesenermassen hoch.

Nähere Informationen zum Thema:

<http://www.tagesanzeiger.ch/mobile/wirtschaft/karriere/Staetlicher-Lohn-dank-Berufslehre/s/26322542/index.html>

Courtage von Versicherungsbrokern gehören dem Kunden

Im Spätherbst 2014 wendete das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt die gleichen Regeln wie das Bundesgericht im Falle von Retrozessionen der Banken und Vermögensverwalter an: Rückvergütungen stehen den Kunden zu, wenn dies vertraglich nicht anders abgemacht worden ist.

Somit sind auch für Versicherungsbroker die Regeln nach OR Art. 400 sowie die Praxishinweise des Bundesgerichts zu beachten. Diese besagen, dass Rückvergütungen den Kunden zustehen und dass ein Auftragnehmer / Makler den Kunden gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Vertraglich können Kunden auf die Weitergabe von Rückvergütungen verzichten, insofern ihnen bekannt ist, worauf sie verzichten. Der Makler ist aber verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über einkassierte Provisionen, Courtage etc. zu erteilen. Letztlich ist davon auszugehen, dass bei sämtlichen dem Auftragsrecht unterstellten Tätigkeiten OR Art. 400 gilt. OR Art. 412 Abs. 2 hält zudem folgendes fest, womit eben das Auftragsrecht auch für Makler, Broker gültig ist:

2 Der Mäklervertrag steht im Allgemeinen unter den Vorschriften über den einfachen Auftrag.

Im selben Gerichtsurteil hielt das kantonale Gericht im weiteren fest, dass eine Kündigung im Auftragsrecht jederzeit fristlos erfolgen kann. OR Art. 404 stellt zwingendes Recht dar, womit eine anderslautende vertragliche Vereinbarung nicht gültig ist. In vielen Brokerverträgen sind Kündigungsfristen vorgesehen, welche aber vor Gericht nicht Stand halten.

Versicherte sollen das Risiko ihrer freigewählten Anlagestrategie selber tragen

Bern, 11.02.2015 - Der Bundesrat hat die Botschaft zur Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes ans Parlament überwiesen. Neu sollen Versicherte in der zweiten Säule, welche für den überobligatorischen Teil ihres Vorsorgekapitals die Anlagestrategie selber wählen können, in jedem Fall nur den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens erhalten. Dies gilt auch für den Fall, wenn zum Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung ein Anlageverlust resultiert.